OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851876/4/MS

Datum:
Linz, 31. August 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Ing. J R, R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10. Mai 2023, GZ: BHGMBA-2018-12812/71-TR, betreffend die Zurückweisung des Antrages der R GmbH, x, vom 21. September 2021 um Erteilung der mineralrohstoffrechtlichen Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. Mai 2023, GZ: BHGMBA-2018-12812/71-TR, wurde der Antrag der R GmbH (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) vom 21. September 2021 um Erteilung der mineralrohstoffrechtlichen Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes im Zusammenhang mit dem Fortbetrieb und der Erweiterung der Schottergrube „R“ auf den Gst. Nr. x, alle KG R, Gemeinde R auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 3 und 56 AVG iVm §§ 80, 113 und 119 MinroG zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die mitbeteiligte Partei habe mit Eingabe vom 21. September 2021 um die Erteilung der mineralrohstoffrechtlichen Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes im Zusammenhang mit dem Fortbetrieb und der Erweiterung der Schottergrube „R“ auf den GSt. X, alle KG R, Gemeinde R angesucht. Im Vorprüfungsverfahren sei festgestellt worden, dass die Unterlagen sowohl aus rechtlicher als auch aus fachlicher Sicht nicht entsprochen hätten und sei der mitbeteiligten Partei ein Verbesserungsauftrag erteilt worden. In der Folge sei der handelsrechtliche Geschäftsführer der mitbeteiligten Partei bei der belangten Behörde vorstellig geworden und seien ihm, nachdem er mitgeteilt habe, das Projekt werde zurückgezogen und in überarbeiteter Form wieder eingereicht werden, die Projektsunterlagen übergeben worden und habe danach auch noch ein Abstimmungsgespräch am 10. März 2023 stattgefunden. Da das Projekt weder in überarbeiteter Form bei der belangten Behörde eingereicht worden sei noch der Antrag zurückgezogen worden sei, habe die belangte Behörde gegenüber der mitbeteiligten Partei einen weiteren Verbesserungsauftrag erlassen und der mitbeteiligten Partei die Möglichkeit gegeben, das Projekt bis zum 30. April 2023 zu verbessern. Weiters sei darauf hingewiesen worden, dass im Fall des ungenützten Verstreichens der Frist der ggst. Antrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde. Die mitbeteiligte Partei sei dem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen.

Gegen diesen Bescheid hat Ing. J R (im Folgenden: Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 23. Juni 2023 rechtzeitig Beschwerde erhoben und gleichzeitig um Verfahrenshilfe angesucht.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die ggst. Beschwerde zurückzuweisen ist.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest.
Mit Eingabe vom 21. September 2021 beantragte die mitbeteiligte Partei die Erteilung der mineralrohstoffrechtlichen Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes im Zusammenhang mit dem Fortbetrieb und der Erweiterung der Schottergrube „R“ auf den GSt. X, alle KG R, Gemeinde R. Dem Antrag waren Projektsunterlagen angeschlossen.

Handelsrechtlicher Geschäftsführer der R GmbH ist Ing. W R.

Der Beschwerdeführer ist der Hauptgesellschafter der mitbeteiligten Partei.

Die mitbeteiligte Partei wurde mit insgesamt zwei Verbesserungsaufträgen (28. Juni 2022 und 31. März 2023) zur Verbesserung des eingereichten Projektes aufgefordert, wobei auch auf die in § 13 Abs. 3 AVG normierten Rechtsfolgen hingewiesen worden war.

Nachdem nach Verstreichen der zuletzt gesetzten Frist die aufgetragene Verbesserung nicht bei der belangten Behörde eingebracht worden war, erließ diese, da auch danach keine Verbesserung vorgenommen wurde, den hier mit Beschwerde bekämpften Bescheid.

Der hier in Rede stehende Bescheid blieb seitens der mitbeteiligten Partei unbekämpft.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt, insbesondere aus dem Antrag, den Verbesserungsaufträgen und den hier bekämpften Bescheid.

Dass der Beschwerdeführer der Hauptgesellschafter der mitbeteiligten Partei ist, ergibt sich aus dem Firmenbuch, ebenso der Umstand, dass Ing. W R als handelsrechtlicher Geschäftsführer fungiert.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Wie unter II. ausgeführt, handelt es sich bei der antragstellenden mitbeteiligten Partei um eine GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), deren Antrag mit dem hier ggst. Bescheid auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen worden war, nachdem Verbesserungsaufträgen keine Folge geleistet worden war.

Die hier ggst. Beschwerde wurde nicht von der antragstellenden mitbeteiligten Partei, an die der Zurückweisungsbescheid ergangen ist, eingebracht, sondern vom Hauptgesellschafter der mitbeteiligten Partei.

Zu prüfen ist zunächst, ob der Beschwerdeführer legitimiert ist, gegen den Bescheid der belangten Behörde, mit dem die Zurückweisung des Antrages der mitbeteiligten Partei erfolgt ist, Beschwerde einzubringen.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Aus § 13 Abs. 3 AVG ergibt sich, dass Adressat des Verbesserungsauftrages der Einschreiter ist, dem es in der Folge obliegt, die notwendigen Verbesserungen fristgerecht nachzureichen oder den Auftrag fruchtlos verstreichen zu lassen. Im letzten Fall wird das Anbringen des Einschreiters gegenüber diesen mit Bescheid zurückgewiesen.

Ein auf der Grundlage von § 13 Abs. 3 AVG ergehender Zurückweisungsbescheid stellt einen verfahrensrechtlichen Bescheid dar, der nicht inhaltlich über den gestellten Antrag abspricht, sodass bei der Beurteilung, wem nun in diesem Fall Parteistellung zukommt und in weiterer Folge auch die Möglichkeit der Beschwerde offensteht, die im Materiengesetz (MinroG) enthaltenen Regelungen betreffend die Parteistellung im Verfahren zur Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans außer Betracht zu bleiben haben.

Adressat des Zurückweisungsbescheides ist die antragstellende mitbeteiligte Partei (Einschreiterin). Nur dieser kommt die Legitimation zu, gegen den hier bekämpften

Bescheid ein Rechtsmittel zu ergreifen. Da es sich bei der mitbeteiligten Partei um eine GmbH handelt, die nach den einschlägigen Bestimmungen des GmbHG durch den Geschäftsführer gerichtlich oder außergerichtlich vertreten wird und der Beschwerdeführer nicht Geschäftsführer, sondern (Haupt)gesellschafter der mitbeteiligten Partei ist, kommt ihm, mangels Parteistellung im Zurückweisungsverfahren, keine Beschwerdelegitimation zu.

Aus diesem Grund erübrigt sich eine Prüfung, ob die Zurückweisung zu Recht erfolgt ist.

Im Ergebnis ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Damit ist spruchgemäß zu entscheiden.

Hingewiesen wird, dass über den Antrag auf Verfahrenshilfe mit gesondertem Beschluss entschieden wurde.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß